beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 2284/21

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

der Freie Sachsen
Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Martin Kohlmann
Brauhausstr. 6, 09111 Chemnitz

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesamt für Verfassungsschutz
vertreten durch den Präsidenten
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Beklagter -

wegen

Unterlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht May, den Richter am Verwaltungsgericht Leonard, den Richter am Verwaltungsgericht Wefer sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Doehler und Frau Dittrich aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. März 2024

für Recht erkannt:

Dem Präsidenten des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz wird die Behauptung untersagt, die Partei Freie Sachsen würde das Ziel verfolgen, einen „nationalsozialistischen Führerstaat“ zu errichten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

gez.
May Leonard Wefer

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Dresden, den 12.03.2024

Verwaltungsgericht Dresden

Görlach

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FREISTAAT SACHSEN
VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN
18